

BVGer D-4868/2006 vom 23. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4868_2006

FR: TAF D-4868/2006 du 23 septembre 2008

IT: TAF D-4868/2006 del 23 settembre 2008

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerinnen sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1 - 6 FK vorliegen. Art. 1 C FK beinhaltet die Beendigungsklauseln betreffend den Flüchtlingsstatus. Namentlich fällt eine Person unter anderem nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und ihr Flüchtlingsstatus endet, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Art. 1 C Ziff. 1 FK).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin räumt ein, sich im Frühjahr 2004 in den Irak begeben zu haben. Zu prüfen ist mithin, ob die genannte Reise eine Unterschutzstellung im Sinne von Art. 1 C Ziff. 1 FK bedeutet. Dies erfordert - wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt - das kumulative Vorliegen dreier Voraussetzungen: Die Beschwerdeführerinnen müssen freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sein, in der Absicht, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser muss ihnen tatsächlich gewährt worden sein (vgl. die diesbezüglich immer noch Gültigkeit entfaltende Rechtsprechung in EMARK 2002 Nr. 8 E. 8 S. 65 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3

Gemäss dem soeben Ausgeführten müssen die Beschwerdeführerinnen - als Grundvoraussetzung für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Widerruf des Asyls - mit ihrem Heimatland in Kontakt getreten sein. Im vorliegenden Fall kommt als Form der Kontaktaufnahme die vom Bundesamt erwähnte Heimatreise der Beschwerdeführerinnen in Betracht. Das BFM geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin gemäss der Stempelung in ihrem Reisedokument am 21. Juli 2004 bei der Wiederausreise durch die irakischen Behörden kontrolliert wurde. Dieses Sachverhaltselement ist nicht bestritten. Die Beschwerdeführerin legte auf Rekursebene dar, ihr Vater sei am 10. März 2004 verstorben. Unverzüglich nach erfolgter telefonischer Benachrichtigung sei sie ins Heimatland gereist. Sie habe sich zuerst in _____ und danach für einige Zeit in _____ aufgehalten. Die Heimatreise hat demnach erwiesenermassen stattgefunden. Zwar wurde noch im Jahr 2002 festgehalten, aufgrund der speziellen politischen Situation im Nordirak stelle eine Reise dorthin keine Kontaktnahme mit dem Heimatstaat dar, die Situation nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt sich jedoch insofern verändert dar, als im Rahmen der Bildung einer neuen irakischen Regierung den kurdischen Nordprovinzen zwar weitgehende Autonomie zugestanden wurde, jedoch unter dem Dach des irakischen Gesamtstaates (vgl. EMARK 2006 Nr. 9). Mit einer Reise in den Nordirak fand damit auch ein Kontakt mit dem Heimatstaat statt.

E. 3.4

Das Kriterium der Freiwilligkeit bedingt, dass der Akt des Flüchtlings (welcher auf eine Unterschutzstellung hinweist) ohne äusseren Zwang weder durch die Umstände im Asylland noch durch die Behörden des Heimatstaates geschieht. Es fehlt daher beispielsweise an der Freiwilligkeit des Kontaktes mit den Behörden des Heimatstaates, wenn der Flüchtling auf Geheiss der Behörden des Asyllandes bei der Vertretung seines Heimatstaates die Ausstellung oder Erneuerung seines Reisepasses beantragt (vgl. EMARK 1996 Nr. 12 E. 8a S. 103). Die Beschwerdeführerin anerkennt vorliegend, grundsätzlich freiwillig in den Irak gereist zu sein (vgl. S. 3 der Beschwerdeschrift). Die Vorinstanz hielt bezüglich des vorerst genannten Rückreisgrundes (ein Treffen mit der Tochter _____) sodann zutreffenderweise fest, dieser stelle in Anbetracht der Aktenlage kein schützenswertes Privatinteresse (im Sinne einer eigentlichen Zwangslage) dar. Bei dem erst auf Beschwerdeebene genannten Rückreisgrund (Grabbesuch des kürzlich verstorbenen Vaters) könnte unter Umständen eine moralische Verpflichtung gegenüber dem Verstorbenen respektive nahen Angehörigen erblickt werden, welcher die Freiwilligkeit der Reise zu relativieren vermöchte. Abgesehen davon, dass die Glaubhaftigkeit dieser Begründung im Sinne der vorinstanzlichen Sichtweise und mangels stichhaltiger Beschwerdeargumente in Frage gestellt ist, kommt die Bejahung einer eigentlichen

Zwangslage jedoch auch insofern nicht in Betracht, als die Beschwerdeführerin offenbar kurz nach dem Tod des Vaters und demnach im Frühjahr 2004 in den Irak einreiste, diesen aber erst Monate später wieder verliess. Diese lange Aufenthaltsdauer allein aufgrund eines (angeblichen) Todesfalls kann mithin ebenfalls nicht als schützenswertes Privatinteresse gewertet werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerinnen im Sinne der diesbezüglichen Rechtsprechung freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sind.

E. 3.5

Für die Erfüllung des Kriteriums der beabsichtigten Unterschutzstellung genügt in der Regel die Inkaufnahme von Schutzgewährung durch den Heimatstaat. Bei der Beurteilung, ob dieses Kriterium gegeben ist, kommt es auch auf die Motivation für die Heimatreise an. Einfache Urlaubs- und Vergnügungsreisen werden eher auf eine Inkaufnahme einer Unterschutzstellung schliessen lassen, als Reisen aus Gründen, welche, ohne gleich die Freiwilligkeit auszuschliessen, immerhin ein gewisses Mass an psychischem Druck zur Heimatreise ausüben (vgl. E-MARK 1996 Nr. 12 E. 8b S. 103). Wie bereits oben ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin möglicherweise unter einem gewissen psychischem Druck im Irak weilte. Dieser Druck war aber gemäss Aktenlage (vgl. wiederum S. 3 der Beschwerdeschrift) nicht derart, dass er die Freiwilligkeit der Rückkehr entscheidend zu beeinträchtigen vermochte. Die Vermutung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerinnen hätten sich nicht nur für einen Tag, sondern für längere Zeit bei Angehörigen in _____ aufgehalten, erscheint zudem als gerechtfertigt. So gab die Beschwerdeführerin vorerst an, ausschliesslich in _____ bei Freunden gewohnt zu haben. Später räumte sie ein, doch in _____ gewesen zu sein und dort einen Tag verbracht zu haben. Dass dieser Aufenthalt wesentlich länger als einen Tag dauerte, liegt indes auf der Hand, zumal nicht einzusehen ist, weshalb die Beschwerdeführerin, deren Glaubwürdigkeit nach dem Gesagten ohnehin beeinträchtigt ist, hauptsächlich bei Freunden fernab der in _____ wohnhaften Familie geweilt haben sollte. Im Ergebnis handelte sich somit um einen Aufenthalt, welcher in seiner Dauer nicht auf Grund moralischen oder seelischen Drucks zustande kam. Die Beschwerdeführerin hat somit durch ihre Reise und das damit verbundene Verhalten (zumindest regulär erfolgte und mit entsprechender Grenzkontrolle verbundene Ausreise im Einverständnis irakischer Behörden) klar zum Ausdruck gebracht, dass sie sich freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat. Dies nachdem sich wie erwähnt die Sondersituation im Nordirak schon damals insofern verändert darstellte, als der Zentralstaat wieder über einen umfassenden Machtbereich verfügte.

E. 3.6

Als drittes Kriterium muss den Beschwerdeführern durch den Heimatstaat effektiv Schutz gewährt worden sein. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person tatsächlich nicht mehr gefährdet ist. Diese Anhaltspunkte können vorwiegend in entsprechenden Handlungen des Heimatstaates gesehen werden (vgl. E-MARK 1996 Nr. 12 E. 8c S. 104). In diesem Zusammenhang kann zunächst auf den Entscheid des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts (BVGE) E-6982/2006 vom 22. Januar 2008 hingewiesen werden. Darin wurde festgehalten, dass die Behörden der drei nordirakischen Provinzen grundsätzlich in der Lage und willens sind, den Einwohnern Schutz vor Verfolgung zu gewähren. Diese Einschätzung dürfte sich auch bereits im Frühjahr und Sommer 2004 als berechtigt erwiesen haben. Jedenfalls bestehen

dadurch, dass die Beschwerdeführerinnen offenbar problemlos in den Irak einreisen, sich dort für längere Zeit (mutmasslich in _____) aufhalten und in der Folge wieder ungehindert aus dem Land ausreisen konnten, objektive Anhaltspunkte dafür, dass sie im Irak bereits damals nicht mehr gefährdet beziehungsweise effektiv geschützt waren. Den Beschwerdeführerinnen wurde somit durch den Irak effektiver Schutz gewährt, und zwar nicht nur im Rahmen der nordirakischen Behörden, sondern im Ergebnis durch den Zentralstaat, da sich dessen Machtbereich - wie erwähnt - bereits im damaligen Zeitpunkt grundsätzlich auch auf die nordirakischen Provinzen erstreckte und die nordirakischen Behörden insoweit nicht mehr in einer Sondersituation im Sinne der Lage vor dem Machtwechsel, sondern als handelnde Organe des Gesamtstaates anzusehen waren.

E. 3.7

Somit sind alle in Art. 1 C Ziff. 1 FK respektive Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG statuierten Voraussetzungen für eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und den damit verbundenen Widerruf des Asyls in Bezug auf die Beschwerdeführerin und ihre Tochter erfüllt. Die vom BFM gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG verfügte Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls erfolgten daher zu Recht und standen entgegen den Beschwerdevorbringen in Übereinstimmung mit der zu beachtenden Praxis.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist. (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem sie gemäss Aktenlage nach wie vor als bedürftig anzusehen sind und die Beschwerde nicht als zum Vornherein aussichtslos zu beurteilen war, wird in Gutheissung des Gesuchs im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf die Kostenaufgabe verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.